

# Wirtschaftssatzung 2023

# Wirtschaftssatzung der IHK Region Stuttgart Geschäftsjahr 2023

---

Die Vollversammlung der IHK Region Stuttgart hat am 07.12.2022 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, sowie gemäß § 4 Abs. 2 lit. b) bis d) der Satzung der IHK Region Stuttgart in der Fassung vom 27. Mai 2022, und der Beitragsordnung der IHK Region Stuttgart vom 28.11.2019, sowie des Finanzstatuts der IHK Region Stuttgart vom 01.01.2021 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2023 (01.01.2023 bis 31.12.2023) beschlossen:

## I. **Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan für den **Haupthaushalt** (ohne gesonderten Wirtschaftsplan PAL und ohne gesonderten Wirtschaftsplan IHK-Bildungshaus) wird

### 1. im Erfolgsplan

mit der Summe der Erträge in Höhe von	51.738.800 Euro
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	56.017.000 Euro
mit einem geplanten Rückgriff auf den Vortrag in Höhe von	13.337.192 Euro
mit einem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	-9.058.992 Euro

### 2. im Finanzplan

mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	4.859.800 Euro

festgestellt.

Der gesonderte Wirtschaftsplan für **die Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL)** wird

1.	im Erfolgsplan	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	12.749.200 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	13.485.500 Euro
	mit einem geplanten Rückgriff auf den Vortrag in Höhe von	736.300 Euro
	mit einem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	0 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	179.500 Euro

festgestellt.

Der gesonderte Wirtschaftsplan für das **IHK-Bildungshaus** wird

1.	im Erfolgsplan	
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	3.583.400 Euro
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	3.910.500 Euro
	mit einem geplanten Rückgriff auf den Vortrag in Höhe von	838.748 Euro
	mit einem Saldo der Rücklagenveränderungen in Höhe von	-511.648 Euro
2.	im Finanzplan	
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 Euro
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	155.200 Euro

festgestellt.

## II. Beitrag für Mitglieder der IHK Region Stuttgart

- 1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag **freigestellt**, wenn deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200,00 Euro** nicht übersteigt.
- 1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.
2. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von:
- 2.1 Nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften und eingetragenen Vereinen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist,
- a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus  
Gewerbebetrieb über **5.200,00 Euro bis 24.500,00 Euro** **45,00 Euro**
- b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus  
Gewerbebetrieb **über 24.500,00 Euro** **90,00 Euro**
- 2.2 Sonstigen juristischen Personen, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist **45,00 Euro**

- 2.3 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens, mit positivem Gewerbeertrag **200,00 Euro**
- in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer sonstigen juristischen Person, mit positivem Gewerbeertrag **290,00 Euro**
- unabhängig von der Rechtsform, wenn kein Gewerbeertrag erzielt wird **150,00 Euro**
- 2.4 IHK-Zugehörigen, die im IHK-Bezirk zwei von nachstehenden drei Kriterien erfüllen, auch wenn sie sonst nach Ziffer 2.1 bis 2.3 zu veranlagten wären:
- mehr als 500 Mio. Euro Bilanzsumme
  - mehr als 100 Mio. Euro Umsatz
  - mehr als 1.000 Beschäftigte **10.000,00 Euro**

Die Bilanzsumme, der Umsatz und die Beschäftigtenzahl sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 IHKG in Verbindung mit § 10 BeitragsO zu ermitteln.

3. Für Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandels-gesellschaft erschöpft und die der IHK Region Stuttgart ebenfalls angehört, wird auf Antrag – ab dem Jahr der Antragstellung – der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung betrifft nur solche Komplementärgesellschaften, deren Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb **24.500,00 Euro** nicht übersteigt. Sollten sich die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ändern, ist der Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich der IHK schriftlich mitzuteilen.
4. Als **Umlagen** sind zu erheben 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 Euro** für das Gesamtunternehmen zu kürzen.
5. **Bemessungsjahr** für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2023.

6. Es wird eine **Vorauszahlung** des Grundbeitrags und der Umlage auf der Grundlage des jüngsten, vorliegenden Gewerbeertrags, Zerlegungsanteils oder Gewinns aus Gewerbebetrieb **vorläufig** erhoben. Sofern diese Grundlage für das Bemessungsjahr noch nicht bekannt ist, kann der IHK-Zugehörige aufgrund einer Schätzung in entsprechender Anwendung des § 162 AO veranlagt werden.
- Dies gilt entsprechend für die Bilanzsumme, Umsatz und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag relevant sind.
- Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht insoweit bereits abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das relevante Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berechtigter Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der berechtigte Bescheid regelt nur diesen Differenzbetrag.

### III. Kredite

#### 1. Investitionskredite

sind nicht vorgesehen.

#### 2. Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von **5.200.000,00 Euro** aufgenommen werden.

Ausgefertigt: Stuttgart, den 09.12.2022

gez. Marjoke Breuning  
Präsidentin

gez. Dr. Susanne Herre  
Hauptgeschäftsführerin